

- TOP 4: Verwaltungsvereinbarung „Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten 2021“ über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104 b des Grundgesetzes zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen im Bereich Sport (VV Investitionspakt Sportstätten 2021)**  
- Ministerium des Innern und für Sport -

**Beschluss:**

1. Der Ministerrat stimmt dem Abschluss der Verwaltungsvereinbarung „Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten 2021“ über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104 b des Grundgesetzes zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen im Bereich Sport (W Investitionspakt Sportstätten 2021) zu.
2. Der zuständige Landtagsausschuss wird im Anschluss an die Ministerratsbefassung entsprechend Ziffer II 2 der Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung durch den Minister des Innern und für Sport über die beabsichtigte Verwaltungsvereinbarung informiert.

**Erläuterungen:**

Auf der Grundlage der Verwaltungsvereinbarung nach Artikel 104 b des Grundgesetzes wollen Bund und Länder im Rahmen eines Sonderprogrammes der Städtebauförderung im Jahr 2021 die Schaffung ausreichend verfügbarer, baulich gut ausgestatteter und barrierefreier Sportstätten als Teil der Daseinsvorsorge fördern. Der Investitionspakt wurde erstmals im Jahr 2020 aufgelegt. Vor dem Hintergrund der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie sollen Wohlstand und Beschäftigung gesichert und mit Investitionen in Sportstätten die Zukunftsfähigkeit der kommunalen Infrastruktur gestärkt werden.

Der Investitionspakt ergänzt die Städtebauförderung und unterstützt Städte und Gemeinden bei einer nachhaltigen und modernen Entwicklung. Sportstätten spielen

als Teil der sozialen Infrastruktur vor Ort eine besonders wichtige Rolle für den gesellschaftlichen Zusammenhalt, die soziale Integration und die Gesundheit der Bevölkerung.

Gefördert werden können Sportstätten in Gebieten, die in Programme der Städtebauförderung von Bund und Ländern aufgenommen worden sind, sowie in städtebaulichen Untersuchungsgebieten zur Vorbereitung der Aufnahme in die Städtebauförderung. In besonderen Fällen kann die Förderung hiervon abweichend auf Grundlage einer städtebaulichen Gesamtstrategie oder einer vergleichbaren integrierten Planung der Kommunen erfolgen.

Die Verwaltungsvereinbarung 2021 wird von allen Bundesländern gemeinsam mit dem Bund abgeschlossen. Für das Land Rheinland-Pfalz unterzeichnet der für die Städtebauförderung zuständige Minister des Innern und für Sport.